

private Zusammenstellung von Canonen ohne jegliche Autorität zu gelten. Da sie aber mit der Unterschrift der Bischöfe versehen ist, diese sich also damit für die Gesetzmässigkeit derselben verbürgt haben, so beweist das, dass sie mehr wie eine Compilation ist. Oder die Bischöfe, welche dieses Actenstück erst allgemein bekannt gemacht und unterschrieben hätten, um es nachher als werthloses Concept unter den Tisch fallen zu lassen und Beschlüsse in anderer Form, ja sogar anderen Inhaltes an dessen Stelle zu setzen, hätten an Arnolf und die übrigen Theilnehmer an der Synode unglaubliche Zumuthungen stellen dürfen.

Gerade dieser Umstand, die Subscription der Bischöfe, verbunden mit der feierlichen Sprache und der einheitlichen Form, zwingt zu dem Schluss, dass die 58 Kapitel der Vulg. keine Stoffsammlung sind, dass sie verbindliche, eben durch die Unterschrift sichergestellte Kraft besitzen, kurz, dass sie die authentische und officiële Urkunde über die Triburer Synode darstellen.

Es bleibt noch übrig, nach diesem auf verschiedene Weise erreichten Resultat diejenigen sogenannten kurzen Triburer Canonen zu betrachten, welche nicht für Excerpte aus der Vulg. angesehen werden können. Dieselben zerfallen in zwei Klassen: in solche, welche sich inhaltlich mit der Vulg. decken, und in solche, welche zu dieser in gar keiner Beziehung stehen, die Extravaganten. Die Kapitel der ersten Gruppe, bestehend¹ aus Reg. II, 205. 208; Reg. App. I, 39; Burch. IX, 76; XVII, 49 kennzeichnen sich nach Inhalt und Form als Grundlage für die entsprechenden Kapitel der Vulgata². Sie enthalten die Entscheidungen über einzelne bestimmte³, dem

1) Bei Wasserschleben, Beiträge S. 168, c. 4. 7. 12. 11. 8. 2) Wasserschleben, a. a. O., bezeichnet sie als zugehörig zu den Protokollen, 'welche in den verschiedenen Sitzungen des Konzils verfasst worden sind, und aus denen am Ende die Schlüsse in der Art zusammengestellt wurden, wie man sie hernach dem Könige zur Bestätigung vorlegte'. Da er unter diesen aber die Excerpte versteht, welche ihrerseits, nach S. 26, auf Grund der Vulg. entstanden sind, der Zusammenhang zwischen dieser und den in Rede stehenden Kapiteln aber nicht wegzuleugnen ist, so gelangt man wieder zu dem Schluss, dass die Vulg. das Ursprünglichere sei. Man müsste denn gerade annehmen wollen, die Bischöfe hätten den wesentlichen Inhalt der Protokolle erst in die breite, ausführliche Form gebracht, um nachher wieder den Kern herauszuschälen. Wäre es ihnen auf die Redigierung kurzer Kapitel angekommen, so brauchten sie nur die Protokolle zu excerpieren; die Herstellung der Vulg. wäre dann völlig überflüssig gewesen. Und wenn Wasserschleben S. 169, Anm. 1. 4 wirklich behauptet, dass aus den dort genannten Kapiteln die entsprechenden kürzeren Schlüsse zusammengezogen seien, so widerspricht er damit sowohl sich selbst — siehe S. 26 —, als auch der unbestreitbaren Thatsache, dass diese kurzen Canonen Excerpte aus der Vulg. sind. 3) Reg. II, 205: 'quendam stuprasse quandam feminam'; II, 208: 'quidam fornicatus est'; Burch. IX, 76: 'nobilis quidam'; XVII, 49: 'quidam desponsavit'.